

ZH_OBERGERICHT UE180192 vom 16. Juli 2018

ZH Obergericht, 2018-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE180192

FR: ZH_OBERGERICHT UE180192 du 16 juillet 2018

IT: ZH_OBERGERICHT UE180192 del 16 luglio 2018

Erwägungen

E. 1

A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) erstattete am 18. Mai 2017 bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige gegen B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) wegen Körperverletzung und Nötigung (Urk. 6/1). Mit Verfügung vom 18. Juni 2018 stellte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren ein (Urk. 3).

E. 2

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer innert Frist Beschwerde und beantragte die Aufhebung der Einstellungsverfügung und Verurteilung des Beschwerdegegners 1 zu einer rechtsstaatlich angemessenen Strafe. Da er mittellos sei, seien die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen und es sei ihm eine Entschädigung zuzusprechen (Urk. 2 S. 1 f. sinngemäss).

E. 3

Da sich die Beschwerde sofort als unbegründet erweist, kann in Anwendung von Art. 390 Abs. 2 StPO auf das Einholen einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft sowie des Beschwerdegegners 1 verzichtet werden.

E. 4

Der Beschwerdeführer schilderte den angezeigten Vorfall in der polizeilichen Einvernahme vom 23. Juni 2017 zusammengefasst wie folgt: Er sei am 17. Mai 2017 im Yoga gewesen. Als er danach zu den Duschen habe gehen wollen, sei er im Korridor vom Beschwerdegegner 1 angehalten worden bzw. habe ihm dieser den Weg in Richtung der Duschen versperrt. Er habe so etwas gesagt wie "Problem, Problem?". Er (der Beschwerdeführer) habe zu ihm gesagt, dass sie am folgenden Tag mit einem türkischen Insassen als Dolmetscher sprechen könnten. Der Beschwerdegegner 1 habe dies vorerst akzeptiert, so dass er habe duschen gehen können. Nach dem Duschen habe er mit dem Duschtuch um die Hüfte und den Kleidern, Shampoo etc. in der Hand durch den Korridor retour zu seiner Zelle gehen wollen. Er sei erneut vom Beschwerdegegner 1 daran gehindert worden. Dieser sei sehr aggressiv gewesen, habe ihm wieder den Weg versperrt und die Worte wiederholt "Problem, Problem?". Er (der Beschwerdeführer) habe wieder zu ihm gesagt, dass sie am folgenden Tag mit einem türkischen Dolmetscher sprechen könnten, da sie sich nicht hätten verständigen können. Der Beschwerdegegner 1 habe gesagt, "nein, nein", "Problem!". Er (der Beschwerdeführer) habe versucht, seitlich am Beschwerdegegner 1 vorbeizugehen. Daraufhin habe dieser sich zu ihm gedreht und ihm mit den Fäusten ca. sechs bis acht Mal gegen den Kopf, die Schulter und die Hand geschlagen. Er habe sein Handtuch gehalten, damit dieses nicht von der Hüfte falle. Während den Schlägen habe er seine Hände vor das Gesicht gehalten, wobei das Handtuch

auf den Boden gefallen sei. Der Beschwerdegegner 1 habe dann seinen Finken genommen und ihm (dem

- 7 - Beschwerdeführer) damit auf die Schulter geschlagen. Er (der Beschwerdeführer) habe sein Tuch genommen und es in der Luft hin und her bewegt, um sich Dis- tanz zum Beschwerdegegner 1 zu schaffen (Urk. 6/3 S. 1 f.). Dann sei der Aufse- her C._____ gekommen und habe sie getrennt. Im Weiteren führte er auf Nach- frage aus, es sei wegen nichts zu diesem Vorfall gekommen. Der Beschwerde- gegner 1 sei seiner Meinung nach psychisch krank. Am selben Tag sei der Be- schwerdegegner 1 mittags beim Essen an ihm vorbeigekommen und habe auf Türkisch "Ich ficke deine Mutter" gesagt. Ausserdem habe der Beschwerdegeg- ner 1 ihn vor einigen Tagen beschimpft. Die Faustschläge hätten vielleicht so eine Minute lang gedauert. Es seien sehr starke und kraftvolle Schläge gegen den Kopf etc. gewesen (Urk. 6/3 S. 2).

E. 5

Aus einem Schreiben des Gefängnisarztes Dr. med. D._____ an die Staats- anwaltschaft vom 9. Februar 2018 geht im Wesentlichen hervor, dass der Be- schwerdeführer am Tag des Ereignisses (17. Mai 2017), an den unmittelbaren Folgetagen, -wochen und -monaten wiederholte Male in der Sprechstunde gewe- sen sei. Er habe leichte Prellungen der rechten Gesichtshälfte und Stirn, der rech- ten Schulter und der Grundgelenke des linken Ring- und Kleinfingers erlitten. Am Unfalltag seien Fotografien der Verletzungen und ein Röntgenbild der linken Hand angefertigt worden, das keine Knochenverletzungen zeige. Die Verletzungen hät- ten zu vorübergehend leichten Schmerzen der genannten Körperteile geführt. Bleibende Folgeschäden seien keine zu erwarten. Der Beschwerdeführer habe ein unverhältnismässig starkes Leidensmuster gezeigt und auch ebenso unver- hältnismässig oft und lange (bis letztmals am 2. Oktober 2017) deswegen den Arztdienst aufgesucht (Urk. 6/8.4).

E. 6

Auf den genannten Fotos sind leichte Kratzer und Prellungen an Gesicht, Stirn, Ohr, Schulter und Hand des Beschwerdeführers ersichtlich (Urk. 6/8.2, 6/8.4). Spätfolgen aufgrund des angezeigten Vorfalls wurden keine geltend ge- macht und sind auch nicht ersichtlich. Angesichts der äusserst geringen Verlet- zungen des Beschwerdeführers ist von geringfügigen Tatfolgen auszugehen. Aus dem Forensisch-Psychiatrischen Gutachten über den Beschwerdegegner 1 vom 12. September 2017 geht sodann hervor, dass dieser mit sehr hoher Wahrschein-

- 8 - lichkeit an einer undifferenzierten Schizophrenie mit paranoiden und hebephrenen Anteilen im Status der unvollständigen Remission trotz antipsychotischer Medika- tion leide (Urk. 6/12.4 S. 56). In der Haft habe sich der Beschwerdeführer von An- fang an psychisch auffällig verhalten und sei schliesslich zur stationären Behand- lung ins Zentrum für stationäre forensische Therapie Rheinau eingewiesen wor- den (Urk. 6/12.4 S. 17 f. und 42). Im Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom

E. 8

Dezember 2017 wurde beim Beschwerdegegner 1 "in dubio pro reo" Schuldun- fähigkeit angenommen (Urk. 6/12.8 S. 15). Unter den gegebenen Umständen, insbesondere angesichts des diagnostizierten Krankheitsbildes beim Beschwer- degegner 1, wäre auch bezüglich der vorliegend relevanten Vorwürfe von einer geringen Schuld, allenfalls sogar

Schuldunfähigkeit auszugehen. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren somit zu Recht eingestellt. 7. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.